

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1475

vom 7. Mai 1991

Gemeinde Seltisberg, Revision der Zonenvorschriften Siedlung, des Strassennetzplanes und des Strassenreglementes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 27. Oktober 1989 resp. 11. Dezember 1989 den 2. Teil der Revision der Zonenvorschriften sowie des Strassennetzplanes beschlossen. Es handelt sich um die Mutationen zum Zonenplan Siedlung (mit Rest: Festlegung des Baugebietsperimeters im Bereich der Parzelle Nr. 278), um die Revision des Zonenreglementes und des Strassenreglementes.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 26. Februar 1990 bis 28. März 1990 statt. Die Publikation der Planaufgabe erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 1990 und im Amtsanzeiger der Gemeinde. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Februar 1990 (Postquittung) benachrichtigt. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

1. Rolf Martin-Glauser, Bienental 4, 4410 Liestal mit Schreiben vom 26. März 1990
2. Alfred Buser, Kanonengasse 18, 4410 Liestal mit Schreiben vom 26. März 1990
3. H.R. Hofer Export-Promotion AG, Mittlerer Kreis 15, 4106 Therwil mit Schreiben vom 26. März 1990
4. Oswald Salathé-Schäfer, Bölchenstrasse 3, 4411 Seltisberg mit Schreiben vom 21. März 1990

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen vom 31. Mai 1990 und vom 27. Juni 1990 führten zum Rückzug der unter den Ziffern 1. und 3. genannten Einsprachen. Im übrigen konnte mit den Einsprechern keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 10. Juli 1990 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg die Gemeindeversammlungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und beantragt die Ablehnung der unerledigten Einsprachen.

Im weiteren weist der Gemeinderat insbesondere darauf hin, dass sämtliche vorgeschlagenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung von der Gemeindeversammlung genehmigt wurden mit Ausnahmen der beantragten Zuweisung der Zone OeW hinter der Mehrzweckhalle zum Land- und Forstwirtschaftsgebiet und mit Ausnahme der beantragten Umwandlung eines Teiles der Zone WG2 im Gebiet "Doktorgarten" in eine Zone W2. Somit müssen diese Teilgebiete vom Genehmigungsbeschluss durch den Regierungsrat ausgenommen werden. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 u.a. ermächtigt, Zonenpläne sowie die dazugehörenden Reglementsbestimmungen aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fällt auch der erwähnte Plan sowie dessen Aenderung - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentums-garantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw.- nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung der zur Genehmigung beantragten Mutationen zum Zonenplan Siedlung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 14. Januar 1988. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde teilweise Rechnung tragen. An dieser Stelle sei auf Artikel 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 verwiesen, wonach gleichzeitig mit Aenderungen in der Nutzungsplanung, spätestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, die Empfindlichkeits-Stufen den Nutzungszonen zuzuordnen sind.

1.2 Materiell-rechtliche Aspekte

1.2.1 Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan

Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis, gestützt auf Art. 44 LSV und auf den Bundesgerichtsentscheid vom 5. Januar 1990 i.S. Biagioni/Wenger und Fensterfabrik Hartmann & Co. AG, Frenkendorf, können Aenderungen einer Nutzungsplanung ohne gleichzeitige Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeit nicht genehmigt werden. Mit Schreiben vom 25. Februar 1991 hat die Gemeinde den Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan zur Vorprüfung eingereicht. Die zuständigen kantonalen Amtsstellen konnten diesen in der Folge gutheissen. Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. April 1991 dem Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan zugestimmt hat, sind die materiell-rechtlichen Belange erfüllt.

1.2.2 Zonenplan Siedlung, Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeW)

Die Zonen OeW enthalten keine Zweckbestimmung. Um einerseits die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen und andererseits eine konkrete und sinnvolle Nutzung im Sinne von Art. 3 Ziffer 4 RPG zu gewährleisten, sind die Zonen OeW mittels einer Mutation - im Rahmen der noch ausstehenden Ortskernplanung - mit einer Zweckbestimmung zu versehen.

1.2.3 Strassenreglement

§ 12: Ausbaunormen

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die sogenannten "Normpläne" keinen rechtlichen Charakter haben, sondern lediglich als Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung des Strassennetzes bzw. der Strassen und deren unmittelbar angrenzenden Aussenräumen dienen. Andernfalls wären derartige Pläne als Bestandteil des Strassenreglementes vom Souverän mitzubeschliessen.

§ 15: Landerwerb

Der Regierungsrat erachtet die Formulierung von § 15 Abs. 4 als nicht unproblematisch, da damit die Gefahr besteht, dass der freihändige Landerwerb blockiert bzw. eingeschränkt werden könnte.

§ 30: Neuanlagen, Korrekturen, Unterhalt

Die Formulierung von § 30 enthält nach Auffassung des Regierungsrates einen Widerspruch, indem einerseits Verbreiterungen/Aenderungen von Verkehrsanlagen auf den vorgesehenen Endausbau als Neuanlagen und andererseits Aenderungen an bestehenden und nach den Massgaben für Neubauten erstellte Anlagen - z.B. nachträgliche Verbreiterungen - als Korrekturen bezeichnet werden. Falls Ausbaubreiten im Strassennetzplan bzw. in Bau- und Strassenlinienplänen

durch Mutationen neu festgelegt werden, so müssten nachträgliche Verbreiterungen auf die neu vorgesehene Strassenbreite wiederum als Neuanlage betrachtet werden. Da aber im Reglement die anteilmässige Kostenübernahme für Neuanlagen und Korrekturen gegenwärtig identisch sind hat dies bis zu einer allfälligen Mutation materiellrechtlich keinen Einfluss. Werden hingegen die Prozentansätze für die anteilmässige Kostenübernahme geändert, so müsste auch - um rechtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden - die Regelung von § 30 entsprechend neu und eindeutig formuliert werden.

§ 33: Kostentragung

Zu § 33 Abs. 3 des neuen Strassenreglementes ist zu präzisieren, dass ein "besonderer Fall" nur dann eintreten kann, wenn ein Grundeigentümer durch den Ausbau der dort vorgesehenen Strassen einen wirklich erheblichen Vorteil erlangt, auf jeden Fall aber einen grösseren Vorteil als alle anderen, welche die Strasse ebenfalls benützen.

§ 34 Ziffer 2 lit. 2a

Es wird darauf hingewiesen, dass die Parzellentiefe mit 3,0 m (ab Strasse) festgelegt wird. Dieser redaktionelle Fehler wird wie folgt korrigiert: "... bis zu einer Parzellentiefe von 30,0 m (ab Strasse) ...".

§ 36: Verteilung der Baukosten

Zum eigentlichen Kernstück des Strassenreglementes, das heisst zur Vorteilsausgleichung bzw. zum Kostenteiler muss auf die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungs-gesetz (WEG, Aenderung vom 22. Dezember 1986) verwiesen werden, wo in Artikel 1 WEG minimale Erschliessungsbeiträge für Grundeigentümer festgelegt wurden. Diese betragen für Groberschliessung 30 Prozent und für Feinerschliessung 70 Prozent. Der Regierungsrat vertritt dabei die Auffassung,

dass der Verteilschlüssel von 50 % (Gemeinde) zu 50 % (Grundeigentümer) - im Bezug auf die bevorteilten Grundeigentümer gegenüber den Steuerzahlern - keine gerechte Lösung darstellt. Es wird sich jedoch im Rahmen des Vollzuges zeigen, ob das Strassenreglement aufgrund von Gerichtsentscheiden allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden muss.

Allgemeines

Grundsätzlich möchte der Regierungsrat noch darauf hinweisen, dass die rechtlichen Fragen, welche sich bei der Erhebung von Vorteilsbeiträgen stellen, im Einzelfall der Ueberprüfung durch die verwaltungsgerichtlichen Instanzen unterliegen. Diese Instanzen werden also abschliessend beurteilen, ob die Anwendung der Regeln über den Vorteilsausgleich im Einzelfall gegen höheres Recht oder Rechtsgrundsätze verstösst.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

IV.

Zu den unerledigten Einsprachen.

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch die Zonenpläne bzw. deren Aenderungen - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung, erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in der letztgenannten Bestimmung festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist zu den unerledigten Einsprachen grundsätzlich folgendes zu bemerken:

Soweit in den Einsprachebegründungen geltend gemacht wird, die neue Zonenzuweisung sie ungerechtfertigt oder gar willkürlich, muss - insofern der Regierungsrat im Einzelfall nicht zu einem andern Ergebnis gelangt - folgendes festgehalten werden:

Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmaßnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Für die vor-

liegende Ortsplanungsrevision sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Rechtsgrundlage hinreichend gegeben. Es verstösst auch nicht gegen das Gebot der Rechtssicherheit, wenn eine Ortsplanung nach mehr als 15 Jahren den neuen Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen angepasst wird. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Aenderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit nicht entgegen. Der Grundeigentümer hat keinen als wohlerworbenes Recht selbständig gesicherten Anspruch darauf, dass die für seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zu den Begehren auf Aenderung bzw. Belassung der Nutzung in der Bauzone ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Aenderungen der Zoneneinteilung oder Baugebietserweiterungen darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle nicht standhalten.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Einsprache Alfred Buser

Die Parzelle Nr. 935 wird von der Mutation zum Zonenplan Siedlung tangiert. Die persönliche Betroffenheit des

Grundeigentümers und damit dessen Berechtigung zur Einsprache ist unbestritten. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Der Einsprecher stellt folgendes Rechtsbegehren:

Die Parzelle Nr. 935 sei von der Wohnzone W1 in die Wohnzone W2 oder eventuell in die Kernzone einzuweisen. Zusammenfassend begründet er sein Begehren wie folgt:

Die zulässige bauliche Nutzung aufgrund des noch rechtskräftigen Zonenplanes Siedlung (Kernzone K3) betrage 90 % der massgebenden Parzellenfläche. Diese sei als baureif und vollkommen erschlossen zu werten. Einer Realisierung der baulichen Nutzung stehe somit nichts im Wege. Es seien bereits grobe Ueberbauungsstudien erfolgt. Frühere Kontakte mit der Gemeinde hätten gezeigt, dass die Absicht bestanden habe, die Parzelle Nr. 935 von der Kernzone K3 in die Wohnzone W2 mit verbesserter Nutzung, umzuzonen.

Die massive Abzonung bedeute für den Einsprecher einen Nutzungsverlust von mehr als 75 %.

Die Gemeinde Seltisberg verstosse mit dieser Planungsmassnahme direkt gegen Art. 1 RPG, wonach Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass der Boden haushälterisch genutzt werde.

Man stelle eine gewisse Willkür bei der Zoneneinteilung im Bereich der Parzelle Nr. 935 fest. Dies würde sich bei einer zukünftigen Ueberbauung ungünstig auf das Strassen- und Quartierbild der Hauptstrasse auswirken, weil drei aufeinanderfolgende Parzellen nach drei verschiedenen Zonenarten und -bestimmungen überbaut werden müssten.

Für die entgangene Nutzung und die daraus erfolgte Wertverminderung der Bauparzelle müsste der Einsprecher im Falle, dass die Gemeinde dem Begehren nicht stattgeben

könne, materielle Forderungen stellen, was sicherlich zu einem rechtlichen Verfahren gegen materielle Enteignung führen werde.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Primär sei auf Abschnitt IV Ziffer 3 und 4 verwiesen. Zudem sei vermerkt, dass der Erschliessungsgrad bzw. die Baureife in diesem Verfahren von untergeordneter Bedeutung ist und auf diesen Punkt im weiteren nicht eingetreten werden kann.

Es ist unbestritten, dass die Abzonung von einer Zone K3 auf eine Zone W1 ein Nutzungsverlust bedeutet. Der Rüge, dass mit dieser Planungsmassnahme gegen Art. 1 RPG verstossen wurde, sei folgendes entgegengehalten:

Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Falle einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt.

Es sei darauf hingewiesen, dass gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz der Kernzone und deren Umgebung eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem sei erwähnt, dass Art. 1 RPG festhält, auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft sei zu achten. Zudem hält § 15 des kantonalen Baugesetzes folgendes fest:

§ 15 Kernzonen

Kernzonen umfassen die architektonisch und städtebaulich wertvollen Ortsteile, die in ihrem Bestand oder in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen.

Die Gemeinden sind befugt, für Kernzonen zusätzlich zu den für andere Zonen möglichen Vorschriften Bestimmungen zu erlassen über:

- Erhaltung bestehender Bauten
- Fassadengestaltung und Farbgebung
- Sichtbare Baumaterialien
- Vorplatzgestaltung

Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen einerseits und in Anbetracht der empfindlichen Lage der in Diskussion stehenden Parzelle andererseits ist festzuhalten, dass:

a) Die Planungsmassnahme der Gemeinde, die Parzelle Nr. 935 betreffend, obwohl sie für den Einsprecher einen Nutzungsverlust bedeutet, in der Gesamtbetrachtung sinnvoll ist und somit die Rüge der Willkür nicht gelten kann.

b) Das öffentliche Interesse gewichtiger erscheint als das private des Einsprechers.

Aus diesen Gründen wird die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

Einsprache Oswald Salathé-Schäfer

Die Parzellen Nr. 437 und Nr. 1083 der Erbgemeinschaft L. Salathé, vertreten durch Oswald Salathé-Schäfer, werden durch die Planungsmassnahme der Gemeinde tangiert. Die persönliche Betroffenheit und damit die Berechtigung zur Einsprache ist unbestritten. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Der Einsprecher wendet sich zusammenfassend wie folgt gegen die Planungsmassnahme der Gemeinde:

- Die geplante Quartierstrasse "Zagenacker" müsse beim Friedhof auf die erstellte Kanalisation- und Wasser-

leitung verlegt werden. Ein ca. 50 jähriger Nussbaum müsse umgelegt wrden, den die Besitzerin unbedingt behalten wolle.

- Die von Bund und Kanton subventionierte bestehende Wasserleitung ϕ 150 mm sei nicht zu verlegen, um die hohen Verlegungskosten zu sparen.
- Der Perimeter müsse um ein paar Meter, auf eine Bautiefe verlegt werden, damit die Anschlussbeiträge an die Gemeinde realisiert werden könnten.
- Der geplante Fussweg über die Parzelle Nr. 437 sei nicht erwünscht und wäre auch nicht notwendig, wenn die Quartierstrasse bis in Winkel durchgehend wäre.
- Der Einsprecher mache auf eine durchgehende Quartierstrasse aufmerksam, um eine Entlastung und Umfahrung des alten Dorfkerns zu ermöglichen. Sackgassen seien keine gute Lösung.

Der Regierungsrat hält folgendes fest:

Die Einsprachepunkte richten sich

- a) gegen den Strassennetzplan
- b) gegen die Abgrenzung des Baugebietes.

Gemäss § 5 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die Strassennetzpläne nicht dem Auflageverfahren. Diesbezügliche Einsprachen können folglich nicht Gegenstand des endgültigen regierungsrätlichen Einspracheentscheides nach § 6 BauG sein.

Die Abgrenzung des Baugebietes in diesem Bereich ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision der Zonenvorschriften, sodass auf den diesbezüglichen Einsprachepunkt nicht eingetreten werden kann.

Zusammenfassend ist folgendes zu bemerken:

Auf die einzelnen Einspruchepunkte kann nicht eingetreten werden. Die Einsprache muss somit abgewiesen werden.

://: 1. Die Einsprachen:

- Alfred Buser
- Oswald Salathé-Schäfer

werden, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen

2. Gestützt auf § 1 des kantonalen Einführungs-gesetzes vom 9. Oktober 1952 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951, werden die Zonenplanänderungen bzw. der neue Baugebietsperimeter auch für die Anwendung dieser Erlasse sowie Artikel 218 des Obligationenrechtes als verbindlich erklärt.

3. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die, von der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg am 27. Oktober 1989 resp. 11. Dezember 1989 beschlossene Revision zu den Zonenvorschriften Siedlung (bestehend aus Plan und Reglement), dem Strassen-netzplan und dem Strassenreglement im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

4. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/ZP/0/8 (Zonenplanmutation Siedlung), 61/ZR/1/0 (Zonenreglement), 61/SP/1/0 (Strassennetzplan), 61/SR/1/0 (Strassenreglement) versehenen Pläne und Reglemente.

5. Die Ziffer 3 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Alfred Buser, Kanonengasse 18, 4410 Liestal
 - Oswald Salathé-Schäfer, Bölchenstrasse 3,
4411 Seltisberg
 - Marc Bütler, Hauptstrasse 16,
4411 Seltisberg
 - Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
 - Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
 - Meliorationsamt, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat (2)
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (11)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

